OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651848/5/MS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F J, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. August 2020, GZ: BHFRBSS-2020-398714/4-SA, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. August 2020, GZ: BHFRBSS-2020-398714/4-SA, wurde die Lenkberechtigung des F J (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung (bis 25. August 2021) und durch die Vorschreibung von Auflagen (Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen; Code 104: Kontrolluntersuchungen, 2 x in den nächsten 12 Monaten Haarabgabe bei der Behörde zum Zweck der Haaranalyse auf Alkohol (Suchtgift) nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst – die Haare werden in Bleistiftminendicke und einer Länge von 6 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein) eingeschränkt.

Begründend stützt die belangte Behörde die von ihr getroffene Entscheidung auf das vorliegende und als schlüssig und nachvollziehbar bewertete amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. September 2020, in der beantragt wurde, die belangte Behörde möge den angefochtenen Bescheid im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ersatzlos aufheben und dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung ohne jegliche Befristung/Beschränkungen sowie Auflagen von regelmäßig zu erbringenden Drogenharnkontrollen/Haaranalysen erteilen sowie den eingetragenen Code 104 zu streichen bzw. von dessen Eintragung Abstand zu nehmen, in eventu die Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegen sowie das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde nach vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stattgeben und die im behördlichen Bescheid auferlegte Verpflichtung zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen (Code 104) zur Haarprobenentnahme auf Suchtmittel 2 x in den nächsten 12 Monaten (6 m Hublänge: bleistiftdicke Haarsträhne, keine Haarbehandlung zulässig) sowie die auferlegte Befristung/Beschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zum 25. August 2021 und die Eintragung des Codes 104, für unzulässig erklären und den angefochtenen Bescheid im angefochtenen Umfang ersatzlos beheben, so dass dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde eine unbeschränkte bzw. unbefristete Lenkberechtigung zu erteilen ist.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Im Spruch des gegenständlichen Bescheides befristet die belangte Behörde meine Lenkberechtigung für die Klassen AM, B in der zeitlichen Gültigkeit bis zum 25.08.2021. Zudem schränkt die belangte Behörde die Gültigkeit meiner Lenkberechtigung durch die Auflagen ärztlicher Kontrolluntersuchungen ein.

Hinsichtlich des Spruchteiles - Folgende Auflagen sind einzuhalten: ‚Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen' bleibt der Spruch unangefochten.

Ansonsten wird der gegenständliche Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten. Die Behörde hat den Sachverhalt unrichtig festgestellt und Folge dessen unrichtig rechtlich beurteilt. Die Anordnung von ärztlichen Kontrolluntersuchungen und die Befristung meiner Lenkberechtigung sind im Lichte der ständigen Judikatur zur Zulässigkeit von Befristungen/Einschränkungen von Lenkberechtigungen samt ärztlicher Kontrolluntersuchungen sowie jener zum ‚gelegentlichen Konsum von Suchtgift und den damit allenfalls aufkommenden Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen' schlicht unvertretbar.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid führt in der Begründung an, dass gemäß § 24 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung bei Besitzern, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen und zeitliche, örtliche und sachliche Beschränkungen einzuschränken ist. Laut amtsärztlichen Gutachten vom 25.08.2020 soll ich wegen Suchtmittelmissbrauchs zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet sein, weshalb Kontrolluntersuchungen bis zum 25.08.2021 notwendig erachtet werden.

Am 22.06.2020, um 17:00 Uhr, erfolgte eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die Verkehrspolizei. Auffällig wurde ich, weil ich meinem Navi vertraute und dabei übersah, dass dieser mich verbotswidrig in eine Anrainerstraße navigierte. Wohl auf Grund meiner Haartracht, ich trage seit meinem 14. Lebensjahr Dreadlocks, entspreche ich einem noch immer sehr häufig anzutreffendem Stereotyp, nämlich dem eines allfälligen Cannabiskonsumenten. Tatsächlich konsumierte ich in meinem ganzen Leben noch nie einen Joint. Wegen meiner Haartracht werde ich deutlich häufiger als andere Verkehrsteilnehmer einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Trotzdem oder gerade deswegen hätte ich es mir erwartet, dass die Polizei sowie anlässlich der vom Polizeiamtsarzt durchgeführten ‚klinischen Untersuchung' meinen wahrheitsgemäß erfolgten Angaben, insbesondere jener, dass ich ca. zwei Stunden vor Antritt meiner Fahrt gemeinsam mit einem Bekannten mittels eines Verdampfers CBD-Hanf konsumierte. Über die Herkunft des CBD-Hanfes kann ich keine näheren Angaben machen. Ich habe jedenfalls keine berauschende oder sedierende Wirkung an mir feststellen können. Der Konsum von CBD-Hanf hat ja geradezu den Sinn auf legale Weise die gesundheitsförderlichen Wirkungen der Cannabispflanze zur Entfaltung zu bringen. Ein allfälliger Cannabisrausch ist unerwünscht und nicht gewollt. Mir ist bekannt, dass auch der Konsum von CBD-Hanf die Aufnahme minimalster Mengen an THC mit sich bringt. Ebenso ist mir bekannt, dass der Konsum von Grau-Mohn in Form von Süßspeisen ein auf Opiate geringfügig positives Testergebnis ausweisen wird.

Dennoch wurde mir vom Polizeiamtsarzt infolge der klinischen Untersuchung, mit meiner Einwilligung eine Blutprobe abgenommen. Auch meine Führerscheinurkunde wurde von der Polizei sogleich einbehalten.

Schon am 01.07.2020 erfuhr ich das Ergebnis meiner Blutuntersuchung auf verbotene Substanzen. Demnach konnten in meinem Blut 2,0 ng/mL THC und 1,1 ng/ml 11-OH-THC sowie 28,9 ng/mL THC-COOH nachgewiesen werden. Da es in Österreich, im Gegensatz zu Tschechien (2,00 ng/mL) oder Deutschland (1,00 ng/mL) gibt, war der einmonatige Entzug meiner Lenkberechtigung auf Grund der geltenden Rechtslage gesetzeskonform.

Ich erfüllte alle mir im Führerscheinentzugsbescheid auferlegte Auflagen zur Wiedererlangung meiner Lenkberechtigung, nämlich ein Verkehrscoaching, Stellungnahme eines Neurologen/Psychiaters, verkehrspsychologische Stellungnahme und endlich am

25.08.2020 auch noch die mir auferlegte amtsärztliche Untersuchung. Daraufhin wurde mir der hier angefochtene Bescheid vom 25.09.2020 zugestellt bzw. erlassen.
Anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung konfrontierte mich die Amtsärztin mit den Ergebnissen der Blutuntersuchung der Firma F. Diese berief sich auf dieses Gutachten und hielt mir vor, dass die darin ausgewiesen Messwerte nach den bei mir gemessen Werten, Zitat: „Im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im mittleren Bereich, der von 3,70 ng/mL (richtig wohl 2,70 ng/mL) bis 13,20 ng/mL reicht. Tatsächlich wurde im Gutachten der Firma F ein Wert von 2,90 ng/ml ermittelt. Laut der Firma F sollen die Metaboliten aus THC, nämlich THC-Carboxi und THC-Hydroxi aufgrund ihrer Akkumulation Hinweise (!) auf die Konsumhäufigkeit zulassen. Demnach würde die mittlere Konzentration von aufgefallenen (!) Kraftfahrern von 25 ng/mL bis 100 ng/mL reichen.‘
Bei mir wurden 2,90 ng/mL THC und 28,90 THC-COOH nachgewiesen. Die Amtsärztin übernimmt diese Zahlenangaben unreflektiert und sklavisch aus dem Gutachten der Firma F, ohne hierzu ob einen eigenen geistigen Beitrag zu leisten.
Insbesondere wird bereits im F-Gutachten klar und deutlich darauf hingewiesen, dass, Zitat: ‚Die laut den übermittelten Information zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallerscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund erklärbar‘.
Unklar ist, ob die Firma F bei dieser Einschätzung auch meine dokumentierte Übermüdung mit in ihr Kalkül einbezogen hat. Dazu nimmt die Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 25.08.2020 überhaupt keinen Bezug.
Die Behauptungen der Firma F und die dazu gemachten Angaben zu THC- Konzentrationen im Blut innerhalb der homogenen Gruppe ‚der im Straßenverkehr aufgefallener Kraftfahrer‘, welche letztlich eine Unterteilung zwischen jenen Kraftfahrern ermöglichen soll, welche den ‚niederen Bereich‘, dem ‚mittleren Bereich“ sowie dem ‚hohen Bereich‘ zuzurechnen sind, ist unwissenschaftlich und reine Willkür.
Meinem Rechtsvertreter ist die ca. 200-seitige, sogenannte ‚Düsseldorfer Studie‘ und dem dort mehr oder weniger (also ebenfalls Willkürlich bestimmten) sogenannten CIF-Wert bekannt. Selbst die Verfasser der Studie weisen darauf hin, dass diese Studie nicht valide ist. Eine der größten Schwachstellen dieser Studie ist, dass sämtliche an der Studie teilnehmenden Probanden ausschließlich aus der Gruppe der ‚im Straßenverkehr aufgefallener Kraftfahrer‘ rekrutiert wurden. Eine weitere Schwachstelle dieser Studie ist laut den Verfassern, dass die Betreiber dieser Studie auf die jeweiligen Konsumangaben der jeweiligen Probanden angewiesen war. Hinzu kommt, dass keiner der Probanden, auch wenn diese in der Studie über ihr Konsumverhalten wahre und richtige Angaben gemacht hätten, wovon bestimmt nicht auszugehen sein wird, die jeweiligen Probanden gar nicht beurteilen können, welche Mengen an THC diese konsumieren. Zu allem Überfluss handelt es sich bei Cannabis oder Hanf um eine Pflanze, welche individuell sehr verschieden auf Menschen wirken soll und auch die Metabolisierung im Körper keineswegs einheitlich und homogen geschieht.
Meinem Rechtsvertreter liegt eine Stellungnahme des ehemaligen Cheftoxikologen des AKH, nämlich R S vor. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass eine pharmakologische bzw. therapeutische Wirkung von THC erst bei einer Blutkonzentration von 4,00 ng/mL nachweisbar ist. Als Jurist bzw. Rechtsanwalt ist es nicht seine Aufgabe sich auf fachlicher Ebene mit einer Allgemeinmedizinerin fachlich auszutauschen. Es würde meinem Rechtsvertreter freuen, wenn sich vielleicht die Amtsärztin, vielleicht im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung, vielleicht doch dazu bewegen lassen der belangte

Behörde, auf Grundlage valider Studien, die mangelnde medizinische Fachkunde zu ersetzten und darauf gestützt zu einem für mich günstigeres Ergebnis zu gelangen.
Dem Gutachten der Amtsärztin ist eindeutig zu entnehmen, dass sich mit der Stellungnahme des Facharztes Dr. H P sowie den Ergebnissen der verkehrspsychologischen Stellungnahme bzw. Untersuchung inhaltlich evidenter Weise nicht auseinander Gesetz hat. Zu einer solchen Auseinandersetzung ist sie nach der Rechtsprechung allerdings verpflichtet, anderenfalls es ihrem eigenem Gutachten an der notwendigen Schlüssigkeit und Vollständigkeit mangelt. Gesagtes gilt umso mehr, als das die Amtsärztin in ihrem eigenem § 8 Gutachten sowohl dem Facharzt, also dem Psychiater als auch der fachübergreifend und daher Kalkül übergreifend in deren Einschätzung diametral widerspricht. Zwar thematisiert die Amtsärztin die Problematik, wie ich bei nur zweimaligem Konsum, gemeint wohl bei einem zweimaligem Probierverhalten von CBD-Hanf (THC Gehalt unter 0,3 %), zu einem THC-Wert im Blut von 2,70 ng/mL überhaupt zu einem solchen Wert gelangen konnte. Die Amtsärztin erklärt sich dies ‚alternativlos' damit, dass dies zwingend mit dem (wohl einmaliges) probieren/konsumieren potenter THC-Cannabissorten zu erklären ist. Hingegen habe ich der Amtsärztin diesen von ihr für CBD-Konsum recht hoch erachteten Wert auf Basis der von mir tatsächlich getätigten Konsumation von CBD-Hanf, mittels Verdampfer, wahrheitsgemäß erklärt. Schließlich weiß ich doch ganz genau, was ich in welcher Form wann ausprobierte. Es ist naheliegend, was ich zum Zeitpunkt meines Ausprobierens des Verdampfers allerdings nicht bedachte, ist der Umstand, dass sich im Verdampfer auch noch Rückstände von der Konsumation potenter Cannabissorten anhaften konnten und dieserart ungewollt und nicht erwünscht von mir die eine höher Menge an THC aufgenommen wurde. Damit ist der von der Amtsärztin aufgezeigter Widerspruch bezüglich meiner Angaben vor dem Psychiater und der Verkehrspsychologin nur ein scheinbarer. Einen Widerspruch mit den beiden Stellungnahmen und ihrem eigenem amtsärztlichen Gutachten besteht in der Tat, allerdings ist der von der Amtsärztin behauptete Widerspruch darauf zurückzuführen, dass es der Amtsärztin in ihrem Gutachten nicht gelungen ist ich eigenes Gutachten schlüssig und nicht nachvollziehbar zu verfassen, anderenfalls dieses zwanglos mit den beiden Gutachten/Stellungnahme der Verkehrspsychologin und des Psychiaters in Einklang gebracht werden können. Meine Angaben zum Konsumverhalten/Probierverhalten sind wahr und müsste ich mich schon sehr wundern, wenn meine persönlichen empirischen Erfahrungen in der Realität hinter irgendwelchen Annahmen und Vermutungen und Verdächtigungen zurücktreten müssen. Die Amtsärztin ist von mir eingeladen den von ihr in ihrem Gutachten vom 25.08.2020 vorläufig eingenommen Standpunkt auf Grund oben angestellter Überlegungen nochmals zu überdenken, bevorzugt im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung.
Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts:
Bereits um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl VwGH 16.09.2008, 2008/11/0091 u.a.).
Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG ist nur dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden

Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeuge in diesem Sinn anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen beruhender Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung zu rechnen ist. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird in der FSG-GV nicht näher definiert. Aus § 17 Abs 1 zweiter Satz FSG-GV ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob der Betreffende völlig alkoholabstinent ist, sondern darauf, ob die Ergebnisse einer verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl E 24.11.2005, 2005/11/0148).

Gerade die vom VwGH postulierten Erfordernisse liegen bei mir nicht vor. In meinem Fall handelt sich um den ersten Entzug der Lenkberechtigung. Ebenso sind dem verkehrspsychologischen Gutachten keinerlei Feststellungen darüber zu entnehmen, die eine gesundheitliche Nichteignung rechtfertigen würden. Obwohl ich kaum bzw. nur zu gesellschaftlichen Anlässen geringste Mengen Alkohol konsumiere, eine mangelnde Verkehrsanpassung meines de fakto nicht bestehenden Alkoholkonsumptionen kann keine Verpflichtung zur Abgabe von Haarproben abgeleitet werden. Es ist mir nicht nachvollziehbar, weshalb im Spruch des Bescheides die belangte Behörde sich zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Testung meiner Haare auf ‚Alkohol und Suchtmittel'. Wieso auch Alkohol. Soll nächstes Jahr auch mein Ernährungszustand oder mein Vitaminstatus mit getestet werden.

Es gibt auch keinerlei Hinweise auf eine Alkoholkrankheit. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung und vor dem Hintergrund, dass weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Alkohol konkret vorgeworfen wird, ebenso wenig die vorgeschriebene Blutuntersuchung auffällige Werte zeigte, ist nicht nachvollziehbar weshalb die gesundheitliche Eignung zur Gänze ausgeschlossen wird bzw. dass diese nicht wenigstens bedingt, allenfalls mit der Auflagen, gegeben erscheint.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH reichen Vermutungen nicht aus, die gesundheitliche Eignung auszuschließen. Der Umstand, dass ein gelegentlicher Alkoholkonsum in Gesellschaft anderer Personen stattfindet, rechtfertigt die Annahme einer solchen Gefahr ebenso wenig, wie die erwähnte ‚erhöhte Alkoholtoleranz', hinsichtlich welcher nicht erkennbar ist, wie diese quantifiziert wurde, zumal auch nicht nachvollziehbar ist, warum bei Personen mit ‚Alkoholintoleranz' eine solche Gefahr auszuschließen sein soll. Entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist, dass der Betreffende - sei es nun aus Überzeugung von den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit, sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder auf Grund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 27. November 2001, Zl. 2001/11/0266, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0143, und vom 29. April 2003, Zl. 2002/11/0110).

Ebenso ist nicht erkennbar, da die belangte Behörde weder annimmt, ich sei alkoholabhängig im Sinn des § 14 Abs. 1 FSG-GV, noch, ich sei in der Vergangenheit alkoholabhängig gewesen (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), weshalb Haarproben auf Alkohol keine Rechtfertigung im Tatsächlichen finden.

Beschwerdepunkte:
Durch den angefochtenen Bescheid vom 25.09.2020 erachte ich mich in meinem einfachgesetzlichen Recht auf Erteilung einer Lenkberechtigung ohne Auflagen/Befristungen und Einschränkungen und dem Recht auf ein rechtskonformes Verfahren verletzt. Aus diesen Gründen wird der Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten. Geltend gemacht werden sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Beschwerdegründe:
Zur inhaltlichen und formellen Rechtswidrigkeit:
Bereits die Anordnung von Befristungen/Einschränkungen und Auflagen von ärztlichen Kontrolluntersuchungen ist nicht nur rechtswidrig, sondern im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schlicht unvertretbar.
Die belangte Behörde verlagert die rechtliche Problematik in eine medizinische. So werden mir ärztliche Kontrolluntersuchungen aufgetragen und meine Lenkberechtigung befristet. Die belangte Behörde erachtet - unter Berufung auf den Amtsarzt - eine völlige Abstinenz als notwendig. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass nach der ständigen Judikatur gelegentlicher Konsum von Suchtmitteln nicht geeignet scheint die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen.
Der angefochtene Bescheid beruft auf folgenden Rechtsgrundlagen bzw. steht er mit diesen im nachstehenden normativen Zusammenhang:
§ 3. (1) FSG: Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
§ 3. (1) FSG-GV: Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches (sohin nicht zwingend amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.
Gesundheit
§ 5. (1) FSG-GV: Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.
Alkohol, Sucht- und Arzneimittel
§ 14. (1) FSG-GV: Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei

denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.
§ 24 Abs (4) FSG: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
Zu den erwähnten rechtlich postulierten Erfordernissen ist Folgendes auszuführen:
Im angefochtenen Bescheid wird die rechtliche Notwendigkeit von Befristungen und Auflagen in der Begründung für notwendig erachtet. Dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 25.08.2020 ist allerdings nicht zu entnehmen, auf welche Tatsachen (und nicht bloß Vermutungen und Annahmen) sich diese Erfordernisse stützen.
Die belangte Behörde übersieht dabei, dass selbst ein ‚Rückfall' - sofern es sich um gelegentlichen Konsum handelt - der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht entgegensteht. Es liegen weder Hinweise vor, dass ein entsprechendes Drogenkonsumverhalten meine gesundheitliche Eignung einschränken könnte, noch trifft die Behörde hierzu die gesetzlich erforderlichen Feststellung.
Der Bescheid betreffend die Befristung/Einschränkung meiner Lenkberechtigung samt der Auflage regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen im Zeitabstand von 2 x in den nächsten 12 Monaten ist somit rechtswidrig, weil die Vermutung der Führerscheinbehörde, dass ich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet sei, völlig unbegründet geblieben ist.
Es entbehrt einer sachlichen Grundlage zur Annahme meiner bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Grundsätzlich müssen hier zwar nicht Umstände vorliegen, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, sehr wohl müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, welche eine Überprüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063; VwGH 25.05.2005, 2004/11/0016; VwGH 28.06.2011, 2009/11/0095).
Es ist jedoch weder ein gehäufter Missbrauch aktenkundig noch gibt es dazu irgendeine Feststellung im angefochtenen Bescheid. Demnach hat sich die belangte Behörde vor Erlassung des Bescheides nicht damit auseinandergesetzt, ob und wodurch die im § 24 FSG geforderten Bedenken sowie die Voraussetzungen iSd § 3 Abs 1 Z 2-4 FSG gerechtfertigt werden. Ebenso fehlen Gründe, weshalb die Behörde von der gesicherten Judikatur des VwGH abgegangen ist, zumal nach dieser Rechtsprechung begründete(!) Bedenken gefordert werden.
Nur ein regelmäßiges Konsumverhalten vermag Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur selbst ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - das war im März 2019 das letzte Mal der Fall, wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berühren. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH v. 24.8.1999, 99/11/0092; 23.5.2000, 99/11/0340). Das bedeutet, dass selbst der unregelmäßige Konsum von Suchtmitteln für sich betrachtet keinen Grund für ein Vorgehen nach § 24 Abs 4 FSG darstellt.
Zur Befristung und der Notwendigkeit von Nachuntersuchungen ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichthofes zu verweisen:
Die Befristung der Lenkberechtigung ist nach der geltenden Rechtslage für Fälle des festgestellten Suchtmittelmissbrauches nicht vorgesehen (VwGH 27.06.2000, 2000/11/0057). Wie der Verwaltungsgerichtshof in E 20.3.2012, 2009/11/0119, und 20.11.2012, 2012/11/0132, unter Hinweis auf das E 23.2.2011, 2010/11/0197, unter Verweis auf seine ständige Vorjudikatur (insbes. E 16.9.2008, 2008/11/0091, 15.9.2009, 2009/11/0084, und 22.6.2010, 2010/11/0067) zu den Voraussetzungen einer Befristung der Lenkberechtigung ausgeführt hat, bedarf es, um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl E 14.12.2010, 2008/11/0021).
Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl ua E 24.4.2001, 2000/11/0337; 13.8.2003, 2001/11/0183; 13.8.2003, 2002/11/0228; 25.4.2006, 2006/11/0042; 15.9.2009, 2007/11/0043; 22.6.2010, 2010/11/0067; 24.5.2011, 2010/11/0001, mwN.).
Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der VwGH die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl zB E 13.8.2003, 2002/11/0228; 25.4.2006, 2006/11/0042). Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des VwGH (vgl E 22.6.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf E 15.9.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung

einer Lenkberechtigung: ‚Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. E 16.9.2008, 2008/11/0091, mwN).' Auch im zitierten Erkenntnis 2010/11/0067, 0068, hat der VwGH darauf hingewiesen, dass für die Einschränkung der Gültigkeit einer Lenkberechtigung nicht ausreiche, wenn eine Verschlechterung (bloß) nicht ausgeschlossen werden könne.
Selbst wenn ich von Suchtgift abhängig gewesen wäre oder gehäuften Missbrauch begangen haben sollte, ist in einem derart gelegenen Fall in der geltenden Rechtslage eine Befristung nicht mehr zulässig bzw. im Sinne des Sachlichkeitsgebotes nicht vertretbar (VwGH 23.1.2002, 2000/11/0258, mit Hinweis auf VwGH 27. Juni 2000, Zl. 2000/11/0057, siehe auch. h. Erk. v. 15.6.2004, VwSen- 520609/3/Fra/He, unter Bezugnahme auf VwGH vom 20.3.2001, 2000/11/0264 und Vorjudikatur).
Auflagen sind rechtlich an dem der Rechtsordnung inhärenten Grundsatz des Verhältnismäßigkeits- und Übermaßverbotes zu orientieren (vgl. auch HIMMELREICH/JANKER, MPU-Begutachtung, 2. Auflage, insb. Rn 147 ff). Ohne ausreichend nachvollziehbare Begründung lässt sich schon aus der Aktenlage die Auflage der Harnuntersuchungen nicht begründen.
Gerade diesen von der Rechtsprechung genannten Erfordernissen wird von der belangten Behörde nicht Rechnung getragen und finden sich auch im vorliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte die eine Befristung/Einschränkung samt Auflagen rechtfertigen würden.
Es stellt eine Verletzung des Determinierungsgrundsatzes bzw. Bestimmtheitsgrundsatzes und Verletzung des Legalitätsprinzips dar, wenn die Behörde dem Amtsarzt praktisch völlig freie Hand lässt, in welcher Länge ich mein Haar, gemessen von der Kopfhaut wachsen zu lassen und letztlich abzugeben habe. Für mich als Betroffener kommt ob meiner besonderen Haartracht eine behördlich angeordnete Haaranalyse schon Grundsätzlich nicht in Betracht. Eine solche würde ich mit allen mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln bekämpfen.
Eben so wenig liegen hinreichenden Gründe für die Annahme vor, dass eine solche Beeinträchtigung der Fall sein könnte. Keinesfalls liegen sohin die rechtlichen Voraussetzungen für eine Befristung/Einschränkung samt Kontrolluntersuchungen (weder Harn-, noch Haaranalysen) vor und ist auch die Eintragung des Codes 104 nicht zulässig." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines ergänzenden amtsärztlichen Gutachtens, worin Folgendes ausgeführt worden war:

„Der Konsum von THC in Österreich ist illegal, CBD ist in Österreich legal und darf laut den gesetzlichen Grundlagen einen THC-Gehalt von max. 0,3 % haben, um weiterhin als legal zu gelten.

Herrn F J, geb. am x, wurde im Juni 2020 der Führerschein für 1 Monat aufgrund des Lenkens eines KFZ im suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand entzogen. Eine Drogenharnanalyse hat der Klient verweigert. Die Blutuntersuchung zeigte positive Werte bzgl. des THC.

Herr J F hat bei der aä. Untersuchung am 25.08.2020 angegeben, dass er noch nie THC konsumiert und CBD nur zweimalig probiert hat. Der Klient hat des Weiteren angegeben, dass er nicht wusste, woher das CBD kam, welches er zwei Stunden vor der Autofahrt über einen Vaporisator konsumiert hatte. Er meinte ebenfalls, dass der Vaporisator nicht ausreichend gereinigt war. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen zeigt sich ein Widerspruch in der Aussage des Klienten bzgl. des THC-Konsums und der vorliegenden Blutanalyse. Des Weiteren wäre zu hinterfragen, warum ein Vaporisator ausreichend gereinigt werden muss, wenn ‚nur' CBD konsumiert wird.

Als österreichischer Staatsbürger, welcher sich mit der Thematik CBD und THC scheinbar auseinandergesetzt hat und laut seinen Angaben nur zweimalig CBD konsumiert habe, ist davon auszugehen, dass er bezüglich der gesetzlichen Regelung von CBD und THC auch tatsächlich Bescheid weiß.
Die Glaubwürdigkeit des Klienten ist aufgrund der vorliegenden Tatsachen in Zweifel zu ziehen.

Da THC in Österreich illegal ist, der Klient ein KFZ im suchtmittelbeeinträchtigten Zustand gelenkt hat und die Blutanalyse positive Werte von THC zeigte, er jedoch bestreitet, jemals THC ‚bewusst' konsumiert zu haben, stellt sich die Frage, ob der Klient ev. öfter ‚unbewusst' THC konsumiert hat.
Dies deutet auf einen THC-Konsum unbekannten Ausmaßes hin. Es kann somit von einem schädlichen Gebrauch von Cannabis ausgegangen werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Ergänzung wurde dem Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Der Beschwerdeführer gab hierzu keine Stellungnahme ab.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juli 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für den Zeitraum von 1 Monat, gerechnet ab 22. Juni 2020, entzogen, das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, aufgefordert einen allfällig vorhandenen ausländischen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, innerhalb der Entziehungsdauer die Absolvierung eines Verkehrscoachings, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens, die Beibringung eines Labors auf Cannabis (THC), die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme angeordnet.
Der Entzug erfolge aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am 22. Juni 2020.

Am 25. August 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Führerscheins nach Entziehung.
An diesem Tag fand die amtsärztliche Untersuchung statt und wurde das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG erstellt.
An diesem Tag lagen folgende Unterlagen vor, die bei der Gutachtenserstellung miteinbezogen wurden:

- Verkehrspsychologische Untersuchung, datiert mit 10. August 2020:
  Darin wurde ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung angenommen werden kann und der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ der Führerscheingruppe 1, Klassen AM und B, derzeit geeignet ist.
- Laborbefund Synlab vom 19. August 2020:
  Cannabis < 50 ng/ml
- Psychiatrische Stellungnahme Dr. P vom 17. August 2020:
  Aus fachärztlicher Sicht besteht beim Beschwerdeführer kein Hinweis auf einen gehäuften Missbrauch und/oder Suchtmittelabhängigkeit, somit kann eine Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 1, ohne weitere Befristung und Auflagen befürwortet werden.
- F-Befund vom 1. Juli 2020:
  Cannabinoide:

THC	2,9 ng/ml
11-OH-THC	1,1 ng/ml
THC-COOH	28,9 ng/ml

Die Amtsärztin der belangten Behörde befand in dem von ihr erstellten Gutachten den Beschwerdeführer als befristet und unter Auflagen, wie unter I. dargestellt, geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B.

Begründend führt sie Folgendes aus:
„Auf Grund der amtsärztlichen Untersuchung ist Herr J F aktuell ‚bedingt geeignet' zum Lenken von KFZ der Gr. 1. In der VPU scheint der Patient eine ausreichende Verkehrsanpassung zu haben, des Weiteren ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit gegeben. Die psychiatrische Stellungnahme beschreibt, dass der Führerschein wiedererteilt werden kann ohne Befristung und ohne Auflagen.

Nichts desto trotz liegt eine Blutanalyse des F Labor vom 01.07.2020 vor, welche THC von 2,9 ng/ml nachweist. Der Nachweis von THC beweist die Aufnahme von THC haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. Die Konzentration von THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im mittleren Bereich der von 3,7-13,2 ng/ml reicht. 11-Hydroxy-THC und THC sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25-100 ng/ml. Auf Grund der im Blut festgestellten THC-Konzentration war bei Herrn J aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung auszugehen, weshalb ihm der Führerschein auch entzogen wurde.

Der Klient gibt an, bis dato noch nie THC konsumiert zu haben, allerdings habe er bei einem Freund über einen Verdampfer CBD konsumiert, insgesamt liegt laut seinen Angaben bzgl. CBD ein zweimaliger Probierkonsum vor.

CBD ist in Österreich legal und darf laut den gesetzlichen Grundlagen einen THC-Gehalt von max. 0,3% haben, um weiterhin als legal zu gelten. Ein zweimaliger Probierkonsum von CBD ergibt keine positive Blutanalyse mit einem THC-Gehalt von 2,9 ng/ml. Dies deutet auf einen aktiven Konsum von THC bzw. auf einen übermäßigen CBD-Konsum hin, so dass sich der THC-Gehalt im Körper ebenfalls erhöhen kann und ist im Blut nachweisbar.

Aufgrund dessen lag bei Herrn J ein THC-Konsum (unabhängig davon ob übermäßig CBD Konsum oder aktiver Konsum von THC) vor. Dies wiederspricht seinen eigenen Angaben bzw. der psychiatrischen Stellungnahme und der VPU, dass er noch nie THC konsumiert habe, bzw. CBD nur zweimal probiert habe. In Zusammenschau der Befunde steht aktuell die Glaubwürdigkeit des Klienten bzgl. seiner Aussagen über den zweimaligen Probierkonsum bzw. bis dato noch nie stattgehabten THC-Konsum bei der vorliegenden chemisch-toxikologischen Befundlage in Frage.

In Zusammenschau der Befunde und des oben dargestellten Sachverhaltes ist von einem übermäßigen CBD-Konsum bzw. von einem THC-Konsum unbekannten Ausmaßes auszugehen. Herr J ist aktuell befristet geeignet für 1 Jahr zum Lenken eines KFZ. Herr J hat ein drogenkarentes Verhalten mittels zweimaliger Haaranalyse auf 6 cm in den nächsten 12 Monaten nachzuweisen. Die Haare dürfen nicht gefärbt, nicht gebleicht und nicht getönt sein und müssen eine Mindest-Haarlänge von 6 cm haben. Mit dem Klienten wurde das weitere Vorgehen bei der aä. Untersuchung besprochen."

In der Folge erging der nunmehr mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Dass der Beschwerdeführer zweimal CBD mittels Vaporisator konsumiert hat, ergibt sich aus dessen unwidersprüchlichen Angaben im Verlauf des behördlichen Verfahrens (Amtsarzt, VPU und Facharzt).

Dass die auf THC positive Haaranalyse entweder aus einem übermäßigen CBD-Konsum oder auf einen THC-Konsum unbekannten Ausmaßes herrührt, ergibt sich aus dem ergänzten amtsärztlichen Gutachten.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 erster Satz FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Rechtmäßigkeit eines Bescheides mit dem eine Befristung der Lenkberechtigung festgesetzt wird und Auflagen vorgeschrieben werden, schlüssige Feststellungen über die Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln bzw. einen gehäuften Missbrauch derselben (aktuell oder in der Vergangenheit) voraus (VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096). In der gleichen Entscheidung wurde unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 27.2.2004, 2003/11/0209, darauf hingewiesen, dass nur ein gelegentlicher Konsum von Cannabis noch keinen gehäuften Missbrauch darstellt.

Gegenständlich gibt der Beschwerdeführer an, er habe bisher zweimal CBD mittels eines Vaporisator konsumiert. Einen Konsum von THC-haltigen Produkten wie Cannabis oder Marihuana stellt der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens in Abrede. Dem gegenüber steht das Ergebnis der Blutanalyse, das bezüglich THC und dessen Abbauprodukte positiv war. Diesen Umstand erklärte der Beschwerdeführer damit, dass er CBD mit dem Vaporisator seines Freundes konsumiert habe und er nicht wisse, ob dieser, wenn der THC konsumierte, anschließend ausreichend gereinigt worden war.
Laut dem Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde kann das Ergebnis der Blutprobe (positiv auf THC) entweder mit einem übermäßigen CBD-Konsum oder dem THC-Konsum unbekannten Ausmaßes erklärt werden.

Weder aus dem amtsärztlichen Gutachten noch aus der Ergänzung desselben noch aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme kann weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (THC) schlüssig festgestellt werden. Auch aus der verkehrspsychologischen Untersuchung ergeben sich keine diesbezüglichen Hinweise, sondern wurde dem Beschwerdeführer attestiert über eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und über eine ausreichende Verkehrsanpassung zu verfügen. Sowohl in der fachärztlichen Stellungnahme als auch in der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beschienen, eine Befristung und/oder Vorschreibung von Auflagen wurde beiderseits nicht vorgeschlagen.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Beweisverfahrens konnte nicht schlüssig festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer von Suchtmitteln abhängig war oder mit diesen einen gehäuften Missbrauch begangen hat.
Diese Feststellung wäre jedoch Voraussetzung dafür, um rechtmäßig eine Befristung der Lenkberechtigung festzusetzen und Auflagen vorzuschreiben, sodass im Ergebnis unter Bezugnahme auf die oben dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß